

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egersdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

22. Jahrgang

Donnerstag, den 17. April 2014

Nr.4 / 16. Woche

*Es beginnt die schönste Zeit,
Frühling, Frühling weit und breit.*



Ein frohes und erholsames Osterfest wünscht Ihnen

Günter Himmelreich
VG-Vorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 25. Mai 2014 Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

der Gemeinderatsmitglieder

in den Gemeinden

Name der Gemeinde/Stadt

**Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und
Wittgendorf**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die

oben genannten Gemeinden

- kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 - während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

9 bis 12 Uhr

in der

Ort der Einsichtnahme

**VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, Einwohnermeldeamt, Haus II,
07429 Sitzendorf**

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an Werktagen vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (05. Mai bis 09. Mai 2014), spätestens am **09. Mai 2014** bis Uhr, bei der

Name der Gemeinde/Stadt

VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, Einwohnermeldeamt, 07429 Sitzendorf

Einwendungen erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeindeverwaltung.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am 25. Mai 2014 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für die Erteilung von Wahlscheinen nur über Rufbereitschaft unter der **Telefonnummer 0152 28114993** erreichbar.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

<p>Ort, Datum</p> <p>Sitzendorf, 25.03.2014</p>	<p>Die Gemeindebehörde VG „Mittleres Schwarzatal“ Hauptstraße 40 07429 Sitzendorf gez. Günter Himmelreich VG-Vorsitzender</p>
---	--

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden – die Wahlbezirke der Gemeinden

Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und Wittgendorf

wird in der Zeit vom **05. Mai 2014** bis **09. Mai 2014**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der

Verwaltungsgemeinschaft „Mittlers Schwarzatal“ , Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

Ort der Einsichtnahme
Einwohnermeldeamt

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **09. Mai 2014** bis **12.00** Uhr,

bei der Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr.
Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ Einwohnermeldeamt, Haus II, Zimmer 201

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Saalfeld – Rudolstadt (Wahlkreis 73)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **04. Mai 2014**
- oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **09. Mai 2014** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

23. Mai 2014

, 18.00 Uhr, bei der VG „Mittleres Schwarztal“, Einwohnermeldeamt mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Am 25. Mai 2014 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“ für die Erteilung von Wahlscheinen nur über Rufbereitschaft unter der **Telefonnummer 0152 28114993** erreichbar.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sitzendorf _____, den **25. März 2014**

Ort

Datum

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“

gez. Günter Himmelreich
VG-Vorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung VG Mittleres Schwarzatal vom 08.04.2014

Beschluss-Nr. 268/54/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift

Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift vom 07.05.2013

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 269/54/2014

Überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Verwaltungsgemeinschaft im Haushaltsjahr 2013

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 4.561,21 €.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 270/54/2014

Umlage der Gemeinden an die VG „Mittleres Schwarzatal“ für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinschaftsvollversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ beschließt, zur Berechnung der Umlage für die Mitglieds-gemeinden im Haushaltsjahr 2014 die gleiche Einwohnerzahl zugrunde zu legen, welche zur Berechnung der Schlüsselzuweisung 2014 an die Gemeinden vom Land Thüringen zum Ansatz gebracht wird.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja- Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 271/54/2014

Haushaltssatzung 2014

Aufgrund der §§ 19, 21, 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl.Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. September 2006 (GVBl. Nr. 14, Seite 520) in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Gemeinschaftsvollversammlung in ihrer Sitzung Nr. 54/2014 vom 08.04.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 272/54/2014

Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2013 bis 2017

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt das vorliegende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2013 bis 2017.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 273/54/2014

Auftragsvergabe zum Investitionsplan 2014 der VG „Mittleres Schwarzatal“

Auf Grundlage des beigefügten Investitionsplans 2014 der VG „Mittl. Schwarzatal“ beschließt die Gemeinschaftsvollversammlung die Auftragsvergabe der als Anlage 2 aufgeführten Einzelmaßnahmen in einer Gesamthöhe von 25.150,00 Euro unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. In Abstimmung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden und dem Bauamt der VG „Mittleres Schwarzatal“ werden Angebote von mindestens drei Fachfirmen abgefordert (freihändige Vergabe).
2. Die Angebote der Firmen werden dem Bauamt der VG zur Prüfung übergeben.
3. Die vorgelegten Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.

4. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, durch das Bauamt der VG, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
5. Die Gemeinschaftsvollversammlung ist zeitnah, durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 274/54/2014

Mietvertrag über Kopiergeräte in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Auf Grundlage des beigefügten Angebotes (Anlage 1) i.H.v. beschließt die Gemeinschaftsvollversammlung der VG „Mittl. Schwarzatal“ den Gemeinschaftsvorsitzenden zum Abschluss eines Mietvertrages mit monatlicher Miete von 315,95 € auf eine Laufzeit von 3 Jahren für die Kopiergeräte im Haus I und II unter Berücksichtigung Vergabe- und Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen zu ermächtigen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 275/54/2014

Außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt zur Übernahme anteiliger Ausbildungskosten

Hiermit beschließt die Gemeinschaftsvollversammlung der VG „Mittl. Schwarzatal“ die Übernahme von 30 % der Ausbildungskosten von 1.451,40 €, die sich auf Jahresscheiben wie folgt aufteilen:

2014	288,80 €	
2015	388,80 €	
2016	673,80 €	zur Qualifikation im Rahmen des Verwaltungselehrgangs II.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinschaftsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

gez. G. Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Mitteilungen

Aktuelle Straßensperrungen in der VG „Mittleres Schwarzatal“

L1113 Schwarzburg - Allendorf

Aufgrund einer Baumaßnahme (Hangsicherung) ist die L1113 am Ortsausgang Schwarzburg in Richtung Allendorf vom 22.04.2014 bis 06.06.2014 jeweils Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr voll gesperrt. An den Wochenenden, an Feiertagen sowie am 02.05.2014 und am 30.05.2014 sowie außerhalb der Arbeitszeiten, jeweils zwischen 17:00 und 8:00 Uhr ist die Baustelle halbseitig mit Baustellenampel befahrbar.

Voraussichtlich vom 07.07.2014 bis Oktober 2014 erfolgt eine erneute Vollsperrung, auch jeweils Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr.

L1145 Ortsdurchfahrt Unterweißbach

Aufgrund des Neubaus der Brücke über die Lichte wird die L1145 in der Ortsdurchfahrt Unterweißbach vom 22.04.2014 8:00 Uhr bis voraussichtlich 15.12.2014 voll gesperrt.

Eine Umleitung wird über die L1112 - Mellenbach-Glasbach - L2648 - Meuselbach-Schwarzühle - Cursdorf - L1145 - Oberweißbach und in die Gegenrichtung ausgeschildert.

Für PKW ist die Möglichkeit der innerörtlichen Umleitung gegeben.

Änderungen vorbehalten!

gez. Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Geplante Straßensperrungen 2014

Die nachfolgende Übersicht enthält die geplanten Straßensperrungen des Jahres 2014, die die VG „Mittleres Schwarzatal“ betreffen. Bei den angegebenen Daten handelt es sich jeweils um die voraussichtlichen Termine der Sperrungen, kurzfristige Änderungen sind möglich.

Straße	Art	Zeitraum		Umleitung
L1112 Sitzendorf - Mellenbach-Glasbach (Abzweig Neu-Leibis bis Parkplatz Bergbahnstation/ Kombus)	Vollsperrung	17.02. - 11.04.2014	Mo. bis Fr. 8:00 - 16:00 Uhr	L1145 Oberweißbach, L2648 Cursdorf, Meuselbach L 1112
L1112 Bahnübergang Sitzendorf	Vollsperrung	14.04. - 17.04.2014	dauerhaft	PKW innerörtlich; LKW > 3,5 t L1144 - B88 - L1113
L1112 Schwarzburg - Bad Blankenburg (verschiedene Baustellen)	Halbseitige Sperrung mit Lichtsignalanlage	10.03. - 19.12.2014		
L1112 Schwarzburg - Bad Blankenburg (zwischen Schweizerhaus und Bad Blankenburg)	Vollsperrung	02.06. - 27.06.2014	dauerhaft	L1113 - Unterköditz - B88 - Bad Blankenburg
L1112 Mellenbach-Glasbach - Schwarzmühle	Halbseitige Sperrung mit Lichtsignalanlage	01.07. - 15.08.2014		
L1113 Schwarzburg - Allendorf	Vollsperrung	22.04. - 28.05.2014 30.06. - 30.09.2014 06.10. - 18.10.2014	Mo. bis Fr. 8:00 - 17:00 Uhr Mo. bis Fr. 8:00 - 17:00 Uhr dauerhaft	Schwarzburg - L1112 - Bad Blankenburg - B88 - Unterköditz
L1113 Schwarzburg - Allendorf	Halbseitige Sperrung	zwischen den o.g. Vollsperrungen		
L1145 Ortsdurchfahrt Unterweißbach, Lichtebrücke	Vollsperrung	28.04. - 20.12.2014		PKW innerörtlich; LKW > 3,5 t L1112 - L2648 Cursdorf - L1145 - Oberweißbach

Stand: 06.03.2014

gez. **Himmelreich**
Gemeinschaftsvorsitzender

Schließtage der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

bleibt am
Freitag, d. 02.05.2014 und 30.05.2014
geschlossen.

Himmelreich
VG-Vorsitzender

Veranstaltungen

Sternwanderung zum Käsemarkt auf dem Amts- und Apothekenweg

Zum neunten Mal findet die traditionelle Sternwanderung auf dem Amts- und Apothekenweg zum Käsemarkt, einem Flecken etwa in der Mitte zwischen Sitzendorf und Königsee, statt.

Am **Sonntag, den 18. Mai 2014** gegen 14.30 Uhr treffen sich die Wandergruppen aus Sitzendorf, Königsee-Rottenbach, Aschau, Allendorf, Oberhain und Unterhain sowie Gäste aus Nah und Fern auf dem Käsemarkt und können sich hier für ein paar gemütliche Stunden niederlassen.

Von Königsee aus wird die Wanderung auf dem Amts- und Apothekenweg zum Käsemarkt von Olitätenmajestät und Heilkräuterpreisträgerin Kräuterfrau Claudia Wallnisch geführt. Thema in diesem Jahr: „Erste Hilfe von der Wiese“

Los geht es um 13.15 Uhr ab Marktplatz in Königsee. Leutnitzer, Quittelsdorfer, Rottenbacher und Köditzer können diesen Termin erreichen, wenn sie die Buslinie 215 nutzen. Der Bus kommt um 12.56 Uhr in Königsee an und fährt z.B. in Rottenbach um 12.46 Uhr los.



Von Sitzendorf aus geht es um 13.00 Uhr ab Haus Semmelpe-
ter los. Die Kräuterfrau Monika Detelmann erzählt unterwegs viel
Wissenswertes zu Kräutern im Mai. Treffpunkt und Starttermine
von den übrigen Ortschaften entnehmen Sie bitte den örtlichen
Aushängen.

Am Käsemarkt übernimmt Mick Hilger aus Herrschdorf die musi-
kalische Unterhaltung und gibt es Gebratenes vom Rost, Geträn-
ke, einen Wurst-, einen Käse- und einen Honigstand sowie Kaf-

fee und Kuchen. Ein Highlight wird der Auftritt der Jagdhornbläser
aus Saalfeld und Umgebung.

Parkmöglichkeiten befinden sich auf dem Kreuzweg, in Unterhain
und in Aschau.

**Der Amts- und Apothekenweg ist ein Gemeinschaftsprojekt
der Gemeinden Sitzendorf, Allendorf/ Aschau, Oberhain/ Un-
terhain und der Stadt Königsee-Rottenbach, gefördert durch
das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt.**

Gemeinde Allendorf

Frohe Osterfeiertage

im Kreise der Familie wünschen
wir allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Allendorf

**Walter Oertel
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates aus der 26/2014. Sitzung vom 09.04.2014

Beschluss-Nr. 167/26/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 24/2014 vom 20.01.2014

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 24/2014 vom 20.01.2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 168/26/2014

Haushaltssatzung 2014

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 01.01.2007 (GVBl. Nr. 14 S. 520) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 169/26/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm 2013 bis 2017

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 170/26/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Los 4 - Tischlerarbeiten

1. und 2. Nachtragsvereinbarung

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote zu den Nachträgen 1 und 2 und der Prüfung und Empfehlung durch das Ingenieurbüros EPC den Nachtrag Nr. 1 Nachtrag Nr. 2 zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 171/26/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Los 9 - Elektroinstallation,

1. Nachtragsvereinbarung

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zum Nachtrag 1 und der Prüfung und Empfehlung durch das Ingenieurbüros EPC den Nachtrag Nr. 1 zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 172/26/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Los 7 - Trockenbauarbeiten,

1. Nachtragsvereinbarung

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zum Nachtrag 1 und der Prüfung und Empfehlung durch das Ingenieurbüros EPC den Nachtrag Nr. 1 zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 173/26/2014

BV: Oberflächenbefestigung Festplatz Allendorf

Auftragsvergabe

Der Gemeinderat Allendorf beschließt auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ vom 31.03.2014 den Auftrag an die Firma Neubauer Landschaftsbau & Baggerbetrieb, Unterköditz 45, 07426 Königsee - Rottenbach zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

gez. Oertel

Bürgermeister

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Allendorf-Aschau

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen

zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Allendorf-Aschau

**am Donnerstag, den 08.05.2014 um 18.30 Uhr
im Gasthof „Deutsches Haus“ in Allendorf**

laden wir hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsbezirk Allendorf-Aschau gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenden u. vertretenen bejagdbaren Flächen
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Jagdpächters
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
8. Anfragen / Informationen

gez. Hans-Dieter Liebau

Jagdvorsteher

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

09.05.	Otto Junger	Aschau	77 Jahre
10.05.	Erika Priemel	Allendorf	84 Jahre
10.05.	Anita Trittschack	Allendorf	79 Jahre
15.05.	Minna Schnabl	Aschau	82 Jahre
18.05.	Gerd Marquar	Allendorf	76 Jahre
23.05.	Harri Möller	Allendorf	79 Jahre
27.05.	Martin Priemel	Allendorf	86 Jahre
30.05.	Hildegard Heyder	Aschau	76 Jahre
31.05.	Margot Rönsch	Allendorf	74 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Allendorf

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

17.04.14

19:00 Uhr Tischabendmahl in Allendorf. Wie die Jünger Jesu versammeln wir uns am reich gedeckten Tisch und wollen untereinander Gemeinschaft erfahren und die Gemeinschaft mit Gott neu entdecken im Abendmahl.

19.04.14

16:00 Uhr Osternacht (mit Übernachtung und Frühstück) für Kinder im Alter zwischen sechs und 14 Jahren im Albert-Schweitzer-Haus in Köditz.

20.04.14

14:00 Uhr Ostergottesdienst

04.05.14

10:00 Uhr Gottesdienst

18.05.14

14:00 Uhr Jubelkonfirmation. Zur Jubelkonfirmation sind alle eingeladen, die vor 25, 50, 60, 65 und 70 Jahren in Allendorf konfirmiert wurden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei Anni Rocktäschel, Telefon 036730-2273 an.

Herzliche Einladung zu unseren regelmäßigen Veranstaltungen

Seniorenachmittag

Die Senioren aus den Ortschaften Allendorf, Bechstedt und Aschau treffen sich regelmäßig am zweiten Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr im Pfarrhaus. Die nächsten Termine: 9. April, 14. Mai.

Die Senioren aus Allendorf und Köditz sind herzlich eingeladen, am 7. Mai zum gemeinsamen Seniorentreffen nach Langewiesen zu fahren. Die Einladung gilt ausdrücklich beiden Kirchengemeinden, nachdem im vergangenen Herbst die Senioren aus Langewiesen herzlich in Allendorf aufgenommen wurden.

Konfirmanden

Die Konfirmanden treffen sich am 11. April und am 16. Mai um 16:00 Uhr in der Fürstin-Anna-Luisen-Schule in Bad Blankenburg. Wir laden herzlich ein am 22. Mai um 18:00 Uhr zur Konfirmandenprüfung im Gemeindehaus nach Bad Blankenburg. Am 25. Mai werden unsere Konfirmanden des Kirchspiels um 10:00 Uhr in Rottenbach konfirmiert.

Christenlehre

Gruppe I:

jeden Freitag um 13:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf mit Andrea Heber

Gruppe II:

jeden Freitag um 13:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf mit Andrea Heber

Flötengruppe

Jeden Freitag um 15:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf mit Andrea Heber

Posaunenchor

Jeden Dienstag um 18:30 Uhr im Diakonat Königsee

Gratulation

Allen unseren Jubilaren wünsche ich zu Ihrem Geburtstag alles Gute, vor allen Dingen Gesundheit und Gottes Segen auf Ihrem weiteren Lebensweg.

Ich wünsche allen Gemeindegliedern eine besinnliche Vorbereitungszeit auf Ostern hin (Passionszeit) und ein schönes Osterfest.

Ihr Pfarrer Thomas Volkman

Ortsstraße 12, 07426 Allendorf.

Telefon: 036730-22416.

E-Mail: pfarramt.allendorf@gmx.de



Impressum

Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzelnummern können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Gemeinde Bechstedt

© gänseblümchen / pixelto.de



Vergnügliche Ostertage

wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Bechstedt

Jürgen Patschull
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der 13. und 14./2014 Sitzung
des Gemeinderates Bechstedt
vom 04.02.2014 und 25.03.2014

Beschluss-Nr. 64/13/2014

**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 12/2013 v.
12.11.2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt bestätigt die Sit-
zungsniederschrift Nr.12/2013 vom 12.11.2013.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 65/13/2014

**Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der
stellvertretenden Wahlleiterin/Wahlleiters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt beschließt die Beru-
fung von

Herrn Jürgen Patschull zum Wahlleiter und
Frau Christine Löffler zum stellvertretenden Wahlleiter
für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 66/14/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 13/2014 v. 04.02.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr.13/2014 vom 04.02.2014.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 67/14/2014

Berufung der neuen Wahlleiterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt beschließt die Berufung von

Frau Yvonne Eisenhut zur Wahlleiterin für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Der bisherige Wahlleiter wird damit von seinen Aufgaben entbunden.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Patschull
Bürgermeister**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

12.05. Margarethe Fuchs

Der Bürgermeister



84 Jahre

Gemeinde Döschnitz



**Frohe
Ostern**

wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Döschnitz

**Ute Wurb
Bürgermeisterin**



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Döschnitz aus der 17./2014. Sitzung vom 22.01.2014

Beschluss-Nr. 89/17/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 16/2013 vom 21.11.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 16/2013 vom 21.11.2013.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 90/17/2014

1. Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt die vorliegende 1. Änderung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 91/17/2014

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 92/17/2014

Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin/Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt die Berufung von

Frau Viola Langbein zum Wahlleiter und
Frau Ute Wurbm zum stellvertretenden Wahlleiter.

für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Wurbm
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Döschnitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz in seiner Sitzung vom 22.01.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als

Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.

(2) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	30,00 €
2. für den zweiten Hund	35,00 €
3. für jeden weiteren Hund	35,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	400,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung Hunde, die der

Rasse nach aufgeführt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der im Gesetz genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung vorliegt.

§ 4

Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerschuld gemäß Absatz 2. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 3.

Die Steuerpflicht erlischt erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Mehrbeträge werden erstattet.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht entsprechend Absatz 2.

(5) Die Hundesteuer ist am 15.05. in einem Betrag fällig und an die Gemeinde Döschnitz zu entrichten.

(6) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(7) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thür. Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

§ 6

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde

der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind (Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen).
4. Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
7. Ersthunde, die nachweislich aus einem Tierheim innerhalb Thüringens bezogen wurden für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmemonat.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Anzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. Ordnungsgemäße Nachweise über jeden Hund, seine Zucht und seine Veräußerung sind zu führen und der VG „Mittleres Schwarzatal, Steueramt, auf Verlangen vorzuzeigen. Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.

(3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer werden nur auf schriftlichen Antrag und bei vollständiger Vorlage der entsprechenden Unterlagen gewährt.

(2) Maßgebend für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 3 Absatz 4 dieser Satzung einzustufen sind, wird keine Steuerbefreiung oder Ermäßigung gewährt.

§ 11 Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, anzumelden.

(2) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters
2. Rasse, Geschlecht, Wurftag- Monat/Jahr, Fellfarbe des Hundes
3. Tag der Anschaffung/Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet
4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Endet die Hundehaltung oder fallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg, so ist dies der VG „Mittleres Schwarzatal, „Steueramt“ innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus dem Gemeindegebiet verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige in der VG „Mittleres Schwarzatal, „Steueramt“, eingeht.

(4) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung des Hundes von der „VG Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, gegen Gebühr eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke bleibt auch bei einer Abmeldung des Hundes Eigentum des Hundehalters.

Wird die Steuermarke bei Anmeldung eines neuen Hundes vorgelegt, so wird diese übertragen. Wird die Steuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine weitere Gebühr eine Ersatzmarke. Die Gebühren sind lt. Verwaltungskostensatzung vom 01.12.2006 der VG „Mittleres Schwarzatal“, in seiner jeweils gültigen Fassung, zu erheben.

(5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Grundstückseigentümer oder -verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes sind verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder -verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der VG „Mittleres Schwarzatal“ übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 93 Abgabenordnung).

Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheid und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GBl. S. 576) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (GVBl. S. 457) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 14**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Döschnitz, den 13.03.2014

Gemeinde Döschnitz

Ute Wurmb

Bürgermeisterin

- Siegel -

Senioren**Geburtstagsglückwünsche****für die älteren Bürger im Monat Mai 2014**

13.05.	Erwin Matuszczyk	73 Jahre
17.05.	Günther Steiner	79 Jahre
18.05.	Ingrid Vielmuth	73 Jahre
24.05.	Manfred Hennig	74 Jahre

Die Bürgermeisterin**Kirchliche Nachrichten****Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein**

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte.

Meine Schafe hören meine Stimme.

Johannes 10,11

GOTTESDIENST**Do. 17. April - Gründonnerstag**

15:00 Uhr Gemeindegemeinschaft mit Tischabendmahl

So. 20. April - Ostersonntag

10:00 Uhr Osterfest-Gottesdienst in der Kirche

So. 11. Mai

14:00 Uhr

So. 25. Mai

10:00 Uhr

VERANSTALTUNGEN im KIRCHSPIEL**Christenlehre wöchentlich**

dienstags 17:00 Uhr Gemeindegemeinschaft Meura

nach Vereinbarung Gemeindegemeinschaft Unterweißbach

donnerstags 16:00 Uhr Gemeindegemeinschaft Döschnitz

Konfirmanden wöchentlich

donnerstags 17:00 Uhr Gemeindegemeinschaft Döschnitz

freitags 15:00 Uhr Gemeindegemeinschaft Unterweißbach

Chor vierzehntätiglich / wöchentlich

donnerstags 19:30 Uhr Gemeindegemeinschaft Döschnitz vierzehntätiglich

mittwochs 19:30 Uhr Gemeindegemeinschaft Unterweißbach wöchentlich

Gemeindegemeinschaft monatlich

mittwochs 15:00 Uhr

- Gemeindegemeinschaft Wittgendorf

- „Postklausur“ Sitzendorf

- Gemeindegemeinschaft Meura

- Gemeindegemeinschaft Döschnitz

Abendmahls-Gottesdienst monatlich

samstags 10:30 Uhr

Jakobus-Saal Lebensgemeinschaft Wickersdorf

Aktuelle Termine und Veranstaltungshinweise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.de.

Schauen Sie ruhig einmal auch über die eigene Kirchturmspitze hinaus und nehmen Sie an Veranstaltungen anderer Kirchengemeinden im Kirchspiel Döschnitz teil - Döschnitz, Meura, Sitzendorf und Unterweißbach laden herzlich ein!

Anfragen und Hinweise können Sie uns telefonisch unter 036730 22505 bzw. per E-mail kirchspiel-doeschnitz@macbay.de zukommen lassen.

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Dröbischau

Frohe Ostern

Kinder, lasst uns Eier schmücken

Kinder, lasst uns Eier schmücken
rot und gelb, grün und blau,
einerlei, es wird entzücken,
ein jeder komm´ er her und schau.

Linien ziehn wir zart und fein,
da sitzt der Osterhase auf der Wiese,
und das sollen seine Kinder sein,
keine Eier sind so bunt wie diese!

Und eh der Tag noch wird sich neigen,
haben wir sie hübsch gereiht,
und schon hängen sie an Zweigen.
was ihr doch für Künstler seid!

Verfasser unbekannt



© Rike / pixelio.de

Ein friedliches, frohes und erholsames
Osterfest wünscht allen Bürgerinnen und
der Gemeinde Dröbischau - Egeldorf
Dietmar Heinze
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

08.05.	Marianne Pabst	Egeldorf	82 Jahre
20.05.	Helga Rutz	Egeldorf	78 Jahre
24.05.	Erna Kürsten	Egeldorf	73 Jahre
27.05.	Waldemar Geyer	Egeldorf	84 Jahre
30.05.	Herold Unbehaun	Egeldorf	86 Jahre
30.05.	Peter Meusel	Dröbischau	72 Jahre
31.05.	Waltraud Wagner	Egeldorf	85 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Egeldorf

Der Monatsspruch für April:

Eure Taurigkeit soll in Freude verwandelt werden.

(aus dem Johannesevangelium 16,20)

Gottesdienste in der Egelsdorfer Kirche:

- am Gründonnerstag, dem 17.4. um 19 Uhr
(Feier des Heiligen Abendmahls am Tisch)
- am Ostersonntag, dem 20.4. um 14 Uhr
- am Sonntag Quasimodogeniti, dem 27.4. um 9.30 Uhr
- am Sonntag Jubilate, dem 11.5. um 16 Uhr (mit Hl. Taufe)
- am Sonntag Rogate, dem 25.5. um 9.30 Uhr



Zur **liturgischen Osternachtsfeier** am Ostersonntag, dem 20.4. früh um 5 Uhr laden wir in diesem Jahr ins Pfarrhaus Oberhain ein.

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1-6):

donnerstags um 17 Uhr in Oberhain

Konfirmandenunterricht:

dienstags um 16.30 Uhr in Oberhain

Gitarrengruppe:

donnerstags um 16 Uhr in Oberhain

Gitarrenanfänger:

donnerstags um 18 Uhr in Oberhain (Einstieg noch möglich!)

Flötenensemble:

14-tägig dienstags gegen 14 Uhr in Oberhain

Kirchenchorproben:

mittwochs um 19.30 Uhr,

im April in Herschdorf, im Mai in Königsee

Seniorenachmittage:

am Mittwoch, dem 16.4. um 14.30 Uhr in Dröbischau,

am Mittwoch, dem 14.5. um 14.30 Uhr in Egelsdorf

Unsere 2. **Busfahrt** 2014 ist für Donnerstag, den 3. Juli geplant. Auf dem Programm steht eine Schiffsfahrt auf der Elbe und der Besuch von Schloß und Park Pillnitz bei Dresden. Anmelden können sich Interessenten bis zum 1.6.2014 im Pfarramt oder gleich bei Katharina Kalbe in Herschdorf, Tel.036738 - 41336.

Die **Jubelkonfirmation** für die Kirchgemeinden Egelsdorf und Herschdorf findet am 29. Juni 2014 um 14 Uhr in Herschdorf statt. Alle Silbernen, Goldenen, Diamantenen, Eisernen und weiteren Jubelkonfirmanden sind herzlich eingeladen. Auch wer anderswo konfirmiert worden ist, kann mit uns seiner Konfirmation gedenken und an der Feier teilnehmen. Melden Sie sich einfach rechtzeitig im Pfarramt, wenn Ihnen dieser Tag wichtig ist.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen. Außerdem können Sie unsere vierteljährlich herausgegebenen Kirchspielnachrichten über das Pfarramt beziehen. Sie sind Anfang April erschienen.

Ein gesegnetes Osterfest und eine schöne Frühlingszeit wünscht Ihnen und allen Jubilaren

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Mellenbach-Glasbach



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
zum Osterfest 2014 grüße ich Sie auch
im Namen des Gemeinderates sehr
herzlich. Ich wünsche Ihnen frohe Ostern,
harmonische und erholsame Feiertage im
Kreise Ihrer Familien und besonders ein
schönes und frühlingshaftes Osterwetter.

Ihre

Kathrin Kräupner



Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

Geschäftsnummer K 30/10

Beschluss

Das im Grundbuch von Glasbach, Blatt 544, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum lfd. Nr. 1 Gemarkung Glasbach Flur 1 Flurstück 148/29, Gebäude- und Freifläche Fröbelstraße 3 zu 133 qm

Wohnanwesen mit Doppelhaushälfte - zweigeschossiges Fachwerkgebäude, Bj. ca. 1900 mit einigen nach 1990 durchgeführten Sanierungen, ohne Zentralheizung ca. 143 qm Wfl., weiterer Sanierungsbedarf vorhanden, kleiner Schuppenanbau, ohne Gewähr, auf das Gutachten wird verwiesen.

soll am

**Mittwoch, 13.08.2014, 11:00 Uhr im Zimmer 106
im Gerichtsgebäude Marktstraße 54**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 544 lfd. Nr. 1 38.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 19.02.2014

Dr. Meißner
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 14.03.2014

Müller, Y., Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

Geschäftsnummer K 25/13

Beschluss

Das im Grundbuch von Obstfelderschmiede, Blatt 151, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 2 Gemarkung Obstfelderschmiede

Flur 2 Flurstück 218/51, Landwirtschaftsfläche, Ödland

Fröbelstraße 31 a zu 985 qm eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, ca.142,5 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 2007

lfd. Nr. 3 Gemarkung Obstfelderschmiede

Flur 2 Flurstück 220/52, Landwirtschaftsfläche

Die Hofwiesen zu 173 qm

unbebautes Grundstück, Grünland

soll am

**Mittwoch, 23.07.2014, 09:00 Uhr im Zimmer 106
im Gerichtsgebäude Marktstraße 54**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 151 lfd. Nr. 2 130.000 EUR

Blatt 151 lfd. Nr. 3 930 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 03.03.2014

Schors
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 04.03.2014

Müller, Y., Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Karl-Marx-Straße

Die Baumaßnahme Karl-Marx-Straße, die uns die letzten Jahre begleitet hat, wird in diesem Jahr abgeschlossen. Die Firma VSTR ist momentan dabei, noch offenstehende Restleistungen zu erbringen und verschiedene Anpassungsarbeiten umzusetzen.

Grundstückseigentümer entlang der Karl-Marx-Straße werden gebeten, die abgeschlossenen Bauerlaubnisvereinbarungen abschließend zu prüfen.

Sollten die vereinbarten Arbeiten noch nicht vollständig umgesetzt sein oder Hinweise vorliegen, werden die Eigentümer gebeten, sich unverzüglich bis zum 25.04.2014 an die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“, Abteilung Liegenschaften, Frau Günther Tel.: 036730/34327, zu wenden.

Parkstellflächen Karl-Marx-Straße

Nachdem die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises entlang der Kreisstraße aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse grundsätzlich Parkverbot erlassen hat, herrscht inzwischen an

manchen Stellen „Parkplatzmangel“. Die Gemeinde beabsichtigt aus diesem Grund, weitere Parkstellflächen zu schaffen. Angedacht ist es, auf dem Grundstück neben der Bachöffnung Karl-Marx-Straße 95 (ehemaliges Werkhaus) sowie auf dem Grundstück des ehemaligen Kindergarten-Spielplatzes Parkstellflächen zu errichten. Um die Finanzierung zu sichern, werden diese Stellflächen an Interessenten gegen Leistung eines Ausgleichs der Investitionskosten langfristig verpachtet. Interessenten werden gebeten, sich bis zum 25.04.2014 bei der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft, Frau Günther, zu melden.

Besuch Landrat

Am 27.03.2014 besuchte der Landrat, Herr Holzhey, unsere Kirche.



Zur Vorgeschichte des Besuchs:
Bei der Zusammenstellung der Daten und Fakten zum Büchlein „Die Katharinenkirche und ein Blick über den Kirchturm hinaus“ durch Ingrid Müller war aufgefallen, dass von 1661 bis 1741 drei Pfarrer mit Namen Holzhey in der Mellenbacher Kirche Dienst taten. Aus diesem Grund hatte Frau Müller schon 2013 an den Landrat geschrieben und ihn nach Mellenbach eingeladen. Nach nochmaliger Anfrage wurde der Besuch jetzt nachgeholt.



Herr Holzhey wurde von Mitgliedern des Fördervereins Katharinenkirche empfangen, besichtigte die Kirche und wurde von Frau Müller über wichtige geschichtliche Daten informiert. Beim anschließenden Kaffeetrinken informierte der Förderverein über seine Ziele und Herr Holzhey sagte - im Rahmen seiner Möglichkeiten - Unterstützung zu.

Haushalt

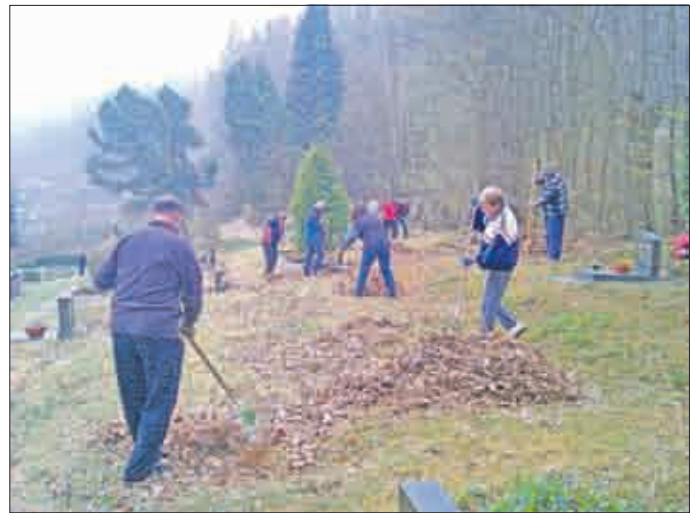
Inzwischen hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen der Verwaltungsgemeinschaft einen Haushaltsplanentwurf erarbeitet. In der Sitzung des Gemeinderates am 15.04.2014 steht der Beschluss zum Haushalt auf der Tagungsordnung.

Frühjahrsputz

Am 05.04.2014 fand der diesjährige Frühjahrsputz der Gemeinde statt.

Alle engagierten Bürger und natürlich auch unsere Mellenbacher Vereine waren aufgerufen, uns beim Frühjahrsputz zu helfen. Wieder waren viele Mellenbacher dem Aufruf gefolgt und um 9.00 Uhr angetreten, um an verschiedenen öffentlichen Plätzen die Spuren des Winters zu beseitigen.

In diesem Jahr war einer der Schwerpunkte der Friedhof, der dringend einer „Frühjahrs-Reinigung“ bedurfte. Eine ganze Reihe von Mitgliedern des Sportvereins war angetreten, um vor allem das liegendegebliebene Laub zu beseitigen. Anwohner der Birkgigtgasse hatten sich schon die gesamte Woche mit dem Schnitt der Hecken und Bäumen befasst und waren auch am Samstag wieder mit vor Ort, um zu helfen.



Auch die Bushaltestelle in der Blumenau wurde von Mitgliedern des Sportvereins gereinigt und gestrichen. Auf dem Schwimmbadgelände waren Vertreter des Kirmesvereins tätig, rund um den Sportplatz Fußballer.



Die Volleyballer hatten sich in diesem Jahr auch ein spezielles Projekt vorgenommen - den Heimatblick, der nach Schmierereien, Vandalismus und durch den „Zahn der Zeit“ nicht mehr ansehnlich war.



Auch hier waren schon Vorbereitungsarbeiten an den Vortagen notwendig, am Samstag wurden Bretter erneuert und das Umfeld gesäubert und freigeschnitten.



Der Gesangverein „Humor“ war wieder angetreten, um den Aufgang zur Kirche und die Flächen Richtung Friedhof zu reinigen. Die Kirche und den Pfarrgarten hat der Kirchenförderverein gereinigt.



Die Feuerwehr hatte sich zusammen mit dem Feuerwehrverein das Gerätehaus und das Umfeld vorgenommen. Außerdem wurde am Spielplatz durch Baumschnitt für mehr Licht gesorgt. Der AWO-Ortsverein reinigte und gestaltete den Platz neben ihrer Begegnungsstätte einschließlich Bushaltestelle - dazu noch Fotos, Informationen und Gedanken von Ingrid Müller nach dem Bericht. Anwohner der Birkigtgasse reinigten den Weg zum Sportplatz, Bewohner der AWG hatten sich den Park vor den Häusern vorgenommen. Auch die neu bepflanzten Grünflächen in der Ortsmitte und der Platz rund ums Kriegerdenkmal wurden von Anwohnern gepflegt. Natürlich waren auch unsere Gemeindeglieder im Einsatz.

Die Fa. Oskar Heinze jun. steuerte 100 € zur Verpflegung bei. Die Getränke wurden von der Firma Lück zur Verfügung gestellt. Nach der Arbeit waren die Teilnehmer auf dem Sportplatz zu einem kleinen Imbiss als Dankeschön für die Teilnahme eingeladen.

An dieser Stelle noch einmal vielen Dank an alle Helfer. Alle Fotos des Frühjahrsputzes sind im Internet auf der Seite von Mellenbach-Glasbach zu sehen.

Weiterführung Arztpraxis

Mehr als drei Jahrzehnte lang war Frau Walter als Allgemeinärztin in Mellenbach-Glasbach tätig. Sie hat für die Patienten Zeit zu nehmen und ganz individuell auf die Anliegen und Bedürfnisse der Menschen eingegangen, was ihr in dieser Zeit sehr wichtig war. Frau Walter ist eine hoch respektierte Ärztin, für die die Arztspflichten immer an erster Stelle standen, für die diese Pflichten aber auch Freude bedeuteten - das war in ihrer Arbeit zu spüren. Ihre Patienten bedauern es, ab sofort die vertraute Ärztin nicht mehr konsultieren zu können. In der letzten Woche nutzten viele noch einmal die Gelegenheit, die Sprechstunde zu besuchen, manche auch nur für ein paar Worte des Dankes und der Verabschiedung.

Im Anschluss an eine ihrer letzten Sprechstunden gab es auch ein besonderes Dankeschön. Der Gesangverein „Humor“ e.V. hatte sich auf dem Vorplatz der Praxis aufgestellt, um Frau Walter ein Ständchen zu bringen. Auch ich habe gern die Möglichkeit genutzt, Frau Walter für ihre Arbeit und ihr Engagement für ihre Patienten zu danken.



Wir wünschen Frau Walter einen guten Start in den Ruhestand und hoffen, dass sie auch diesen neuen Lebensabschnitt genießen wird.

Mit Freude haben wir alle zur Kenntnis genommen, dass die Nachfolge für die Praxis gesichert ist, die Frau Katrin Freihoff ab 01.04.2014 übernommen hat. Damit ist die Kontinuität der weiteren medizinischen Betreuung in Mellenbach-Glasbach gewährleistet, was im ländlichen Raum durchaus nicht selbstverständlich ist.

Auch Frau Freihoff wurde mit einem Ständchen des Gesangsvereins und einem kleinen Präsent im Namen der Gemeinde begrüßt. Wir wünschen Frau Freihoff viel Freude und Erfolg bei ihrer Arbeit in Mellenbach-Glasbach.



Maibaumsetzen

Am 30.04.2014 wird die Freiwillige Feuerwehr unter Mithilfe des Feuerwehrvereins wieder das traditionelle Maibaumsetzen durchführen. Eine Einladung mit Informationen findet sich nach dem Bericht.

Termine

Die Sitzung des Gemeinderates, speziell zum Haushalt findet am 15.04.2014 statt. Aufgrund verschiedener Termin in Vorbereitung der Gemeinderatswahl musste der Termin vorverlegt werden. Einladung und Tagesordnung wurden entsprechend bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin



ALLES AUF NACH MELLENBACH ZUM TRADITIONELLEN MAIBAUMSETZEN



Auch in diesem Jahr findet am **Mittwoch, dem 30. April 2014** am Schwimmbadgelände in Mellenbach das traditionelle Aufstellen des Maibaumes durch die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und den Mitgliedern des Feuerwehrvereins Mellenbach e.V. statt. Dazu laden wir alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein.

Beginn: 18.30 Uhr Aufstellen des Maibaumes

Ab 19.15 Uhr werden Fahrten mit unserem Feuerwehrauto zum Fackelumzug, beginnend ab IBK (ehemals Schule) für unsere Kleinen durchgeführt.

Lampions sind mitzubringen, Fackeln sind käuflich vor Ort zu erwerben.

Im Anschluss werden einige Kinderspiele auf dem Platz durchgeführt.

Für die musikalische Umrahmung und das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Der Rost brennt ab 18:00 Uhr.

Ausschankschluss ist 23.30 Uhr und das Ende der Veranstaltung ist 24.00 Uhr.

Wir bitten alle Hundebesitzer, ihre Lieblinge anzuleinen!

Wir freuen uns auf ein „Wiedersehen“.

Es laden ein:

Gemeindevertretung

FFW Mellenbach

Feuerwehrverein Mellenbach e.V

Verschönerungskur vor Ostern

Fleißige Einwohner unseres Ortes, wie *Sigrun und Achim Sommer, Hannelore Lück und Hanna Smuk* in der Karl-Marx-Straße, und die rührigen Vertreter der AWO, *Magdalene und Jan Schmieser, Heinz Apel, Carola Köhler, Annerose Pauli, Wolftraud Jünger und Erika Minke*, gestalteten in den vergangenen Tagen an verschiedenen Plätzen wunderschöne Osterkronen, Osterhasen und Frühlingssträuße, bepflanzten Blumenbeete und reinigten Bushaltestellen. Sie erinnerten sich damit an eine Weisheit, die schon unsere Vorfahren beherzigten: Vor Ostern ist Frühjahrsputz nicht nur im eigenen Haus angesagt, sondern auch dort, wo sich andere Menschen daran erfreuen können.





Es ist ein uraltes Ritual, das bereits 1802 im „Oekonomischen Journal“ aus dem Jahre 1802 als „Zaubermittel“ für ein verbessertes Gesamtbild der Dörfer angemahnt wurde:

„... die Verschönerung des Allgemeinen des inneren Raums der Dörfer und der sie zunächst umgebenden Gegenden, die durch zwey einfache Mittel, **durch Verbesserung der Dorfwege und durch geschmackvolle Anpflanzungen**, herbeygeführt werden kann.“

Dank der abgeschlossenen Straßenbau-Projekte der letzten Jahre können sich Mellenbach und Glasbach nun rühmen, die Hinweise der „Alten“ befolgt zu haben.

Nur was wird aus Obstfelderschmiede ...? Dieser Aufgabe werden sich wohl die neu zu wählenden Gemeinderäte zuwenden müssen.

Ingrid Müller

Jagdgenossenschaft Mellenbach-Glasbach

Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, zu der am **Freitag, den 09.05.2014 um 19.00 Uhr** stattfindenden (nicht öffentlichen) Jahreshauptversammlung in der Gaststätte „Zum Panoramaweg“ Mellenbach lade ich Sie herzlich ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagdbaren Flächen
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2013
4. Bericht Revisionskommission
5. Bericht der Jagdpächter
6. Diskussion
7. Beschlussfassung:
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
 - Haushalt 2014 und Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
 - Verlängerung des Pachtvertrages
 - Änderung der Satzung
8. Wahl des Jagdvorstandes und des Jagdvorstehers
9. Wahl des Schriftführers und des Kassenführers sowie der Rechnungsprüfer
10. Sonstiges und Abschluss der Hauptversammlung

Jagdvorstand

Gunter Mandisloh

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

01.05.	Rudolf Bock	82 Jahre
01.05.	Joachim Sommer	74 Jahre
02.05.	Waltraud Krauß	88 Jahre

03.05.	Lothar Käding	81 Jahre
07.05.	Heinz Bornkessel	75 Jahre
11.05.	Hannelore Demmler	74 Jahre
12.05.	Erika Minke	75 Jahre
13.05.	Inge Körner	86 Jahre
13.05.	Herbert Weiß	74 Jahre
14.05.	Gisela Thoms	88 Jahre
15.05.	Renate Himmelreich	76 Jahre
16.05.	Babette Bergmann	90 Jahre
18.05.	Johanna Smuk	73 Jahre
22.05.	Dietrich-Peter Weiß	75 Jahre
24.05.	Irma Gebhardt	77 Jahre
30.05.	Helga Löchner	76 Jahre
31.05.	Christa Timm	77 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kindereinrichtungen / Schule

AWO Kita Traumzauberbaum Mellenbach

Ostergrüße

Unterm Baum im grünen Gras,
sitzt ein kleiner Osterhas!
Putzt den Bart und spitzt das Ohr,
macht ein Männchen, guckt hervor.

Springt hervor mit einem Satz
und ein kleiner frecher Spatz
schaut jetzt nach was denn dort sei,
und was ist's? Ein Osterei!



Die Kinder und das Team
der AWO Kita Traumzauberbaum Mellenbach
wünschen allen ein frohes Osterfest.

Noch ein Rätsel für alle!

Wer bin ich?
Wer hat zwei Löffel und frisst doch nie mit ihnen?
Na - erraten?

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mellenbach-Glasbach

Der Monatsspruch für April:

Eure Traurigkeit soll in Freude verwandelt werden.

(aus dem Johannesevangelium 16,20)

Zwischen Karfreitag und Ostern liegen Trauer und Freude so nah beieinander wie sonst nirgends im Jahr. Daß die Freude so überraschend bald nach der Trauer folgt, ist ein ermutigendes Zeichen für uns. Wenn wir traurig sind, können wir die Perspektive, den neuen Horizont oft nicht sehen. Jesu Jüngern ging das genauso. Es war einfach unbegreiflich. Und doch erfuhren sie, was Auferstehung heißt, mehr als einmal übrigens. Sie erzählten allen davon und steckten Millionen von Christen vieler Generationen über fast zweitausend Jahre hinweg an. Die Osterfreude ist das was bleibt.

Zum Glück für uns alle ...!

Gottesdienste und Veranstaltungen:

- am Sonntag Palmarum, dem 13.4., 16 Uhr
Konzert mit dem Gospelchor des Gymnasiums Königsee
- am Ostersonnabend, dem 19.4. um 18 Uhr
Andacht am Osterfeuer
- am Sonntag Kantate, dem 18.5. um 14 Uhr

Herzliche Einladung zum **Zentralgottesdienst zu Himmelfahrt** am 29.5.2014 um 9 Uhr am Berg- und Wanderkreuz bei Cursdorf!

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Kindernachmittag:

donnerstags um 16 Uhr im Pfarrhaus Mellenbach

Frauennachmittag:

jeweils am 3. Dienstag im Monat um 14.30 Uhr im Pfarrhaus Mellenbach

Mutter-Kind-Kreis:

freitags 10-12 Uhr im Pfarrsaal Oberweißbach

Kirchenchorproben:

dienstags um 19.30 Uhr Pfarrsaal Oberweißbach

mittwochs um 19.30 h im Pfarrhaus Unterweißbach

Posaunenchorprobe:

donnerstags im Pfarrhaus Meuselbach um 18.30 h

Im Kirchspiel Oberhain hat gerade ein neuer **Anfängerkurs** für Liedbegleitung mit Akkorden auf der Gitarre begonnen, jeweils donnerstags um 18 Uhr im Pfarrhaus Oberhain. Bereits mit wenigen Gitarrengriffen ist es möglich, ein Lied zu begleiten. Lassen Sie sich überraschen! Ein Einstieg ist noch möglich, in jeder Altersstufe. Interessenten können sich im Pfarramt Oberhain melden.

Am 7.5.2014 findet um 19.30 Uhr in Oberweißbach ein **Konfirmanten-Elternabend** statt.

Die **Konfirmandengruppe** fährt vom 23. - 25. Mai nach Jena.

Frau Pastorin Bollmann in Oberweißbach ist auch weiterhin Ihre Ansprechpartnerin für Trauerfeiern, Taufen, Hochzeiten und Jubiläen. (Tel.036705 - 62214)

Für die pfarramtliche Geschäftsführung, Organisation und Verwaltungsangelegenheiten ist Pfr. Fischer aus Oberhain zuständig.

Selbstverständlich können Sie sich auch an Ihre Kirchenältesten im Ort wenden, die sich sehr für die Belange der Kirchgemeinde einsetzen. (Herzlichen Dank übrigens auch auf diesem Wege!)

Ein gesegnetes Osterfest und eine schöne Frühlingszeit wünscht Ihnen und allen Jubilaren

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Meura

Ein frohes und erholsames Osterfest
wünscht allen Bürgerinnen und
Bürgern der Gemeinde Meura

Ulrich Nordt
Bürgermeister

Wenn die Tage länger
werden, zieht der
Frühling ein auf Erden.

Vorn im Garten kann
man`s sehen
schon Narzissen und
Tulpen stehen.

Frohe Ostern

Frühling, Frühling
will es werden,
und er bringt die
Lämmerherden, steckt uns
Veilchen in die Vasen und
den Krokus in den Rasen.

Es beginnt die schönste Zeit,
Frühling, Frühling
weit und breit.



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

03.05. Hemut Henkel
04.05. Renate Wennrich
07.05. Alfred Fischer
09.05. Helga Fischer
15.05. Erich Pabst

71 Jahre
77 Jahre
82 Jahre
74 Jahre
72 Jahre

20.05. Robert Eckert
30.05. Erika Fischer

82 Jahre
78 Jahre

Der Bürgermeister



Mitteilungen



Zu verkaufen!

BVG
Bodenverwertungs- und
-verwaltungs GmbH

Ausschreibung zum Objekt
„Fläche für Garten/Erholung/Freizeit – Grünland in Meura“
TE73-2800-027513



Bundesland:	Thüringen	Gemarkung:	Meura
Kreis:	Saalfeld-Rudolstadt	Flur:	4
Gemeinde:	Meura	Flurstücke	1171/15
		Gesamtgröße:	1.131 m²

Das Ausschreibungsobjekt liegt im Außenbereich, angrenzend an den Innenbereich. Es handelt sich um eine Grünfläche und einen seit Jahren ungenutzten Garten. Die Grünfläche wird vertraglos genutzt. Bitte beachten Sie unsere Ausschreibungsbedingungen.

Schriftliche Angebote richten Sie bitte an unten stehende Adresse.

(Ausschreibung, Ausschreibungsbedingungen und weitere Hinweise zum Grundstück finden Sie unter www.bvvg.de)

Der Orientierungswert (Kauf) beträgt: nach Gebot

Ausschreibungsende: 22.04.2014 um 07:00 Uhr



Ansprechpartner:

BVG Bodenverwertungs- und
-verwaltungs GmbH
Niederlassung Thüringen
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Frau Taut

Tel.: 03 61 / 3 49 89 870
Fax: 03 61 / 3 49 89 848

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Jauchzet Gott, alle Lande!

Psalm 66,1

GOTTESDIENST

Fr. 18. April - Karfreitag

10:00 Uhr Passionsandacht mit Abendmahlsfeier Kirche

So. 20. April - Osterfest

10:00 Uhr Osterfest-Gottesdienst in der Kirche

So. 27. April

10:00 Uhr

So. 11. Mai

10:00 Uhr

So. 18. Mai

14:00 Uhr

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 23. April

15:00 Uhr

Gemeindesaal Meura

VERANSTALTUNGEN im KIRCHSPIEL

Christenlehre wöchentlich

dienstags 17:00 Uhr Gemeindesaal Meura

nach Vereinbarung Gemeindesaal Unterweißbach

donnerstags 16:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

Konfirmanden wöchentlich

donnerstags 17:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

freitags 15:00 Uhr Gemeindesaal Unterweißbach

Chor vierzehntägig / wöchentlich

donnerstags 19:30 Uhr Gemeindesaal Döschnitz vierzehntägig

mittwochs 19:30 Uhr Gemeindesaal Unterweißbach wöchentlich

Gemeindenachmittag monatlich

mittwochs 15:00 Uhr

- Gemeindesaal Wittgendorf

- „Postklausur“ Sitzendorf

- Gemeindesaal Meura

- Gemeindesaal Döschnitz

Abendmahls-Gottesdienst monatlich

samstags 10:30 Uhr

Jakobeit-Saal Lebensgemeinschaft Wickersdorf

Aktuelle Termine und Veranstaltungshinweise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.de.

Schauen Sie ruhig einmal auch über die eigene Kirchturmspitze hinaus und nehmen Sie an Veranstaltungen anderer Kirchengemeinden im Kirchspiel Döschnitz teil - Döschnitz, Meura, Sitzendorf und Unterweißbach laden herzlich ein!

Anfragen und Hinweise können Sie uns telefonisch unter 036730 22505 bzw. per E-mail kirchspiel-doeschnitz@macbay.de zukommen lassen.

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain

Frohe Osterfeiertage

im Kreise der Familie wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Oberhain

Egon Langguth
Bürgermeister



© pixelio.de / Marco Barnebeck

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

01.05.	Hildegard Möller	Mankenbach	79 Jahre
03.05.	Ilse Siegmund	Oberhain	92 Jahre
03.05.	Gunther Brand	Oberhain	71 Jahre
06.05.	Günter Nerlich	Oberhain	82 Jahre
07.05.	Edith Minner	Unterhain	79 Jahre
16.05.	Georg Haase	Mankenbach	74 Jahre
16.05.	Renate Kühn	Oberhain	74 Jahre
24.05.	Konrad Kirchner	Mankenbach	83 Jahre
25.05.	Anneliese Schöler	Oberhain	77 Jahre
25.05.	Angelika Marquardt	Unterhain	72 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberhain

Der Monatsspruch für April:

Eure Traurigkeit soll in Freude verwandelt werden.

(aus dem Johannesevangelium 16,20)

Zwischen Karfreitag und Ostern liegen Trauer und Freude so nah beieinander wie sonst nirgends im Jahr. Daß die Freude so überraschend bald nach der Trauer folgt, ist ein ermutigendes Zeichen für uns. Wenn wir traurig sind, können wir die Perspektive, den neuen Horizont oft nicht sehen. Jesu Jüngern ging das genauso. Es war einfach unbegreiflich. Und doch erfuhren sie, was Auferstehung heißt, mehr als einmal übrigens. Sie erzählten allen davon und steckten Millionen von Christen vieler Generationen

über fast zweitausend Jahre hinweg an. Die Osterfreude ist das was bleibt.
Zum Glück für uns alle ...!

Gottesdienste in Oberhain:

(ab Ostermontag wieder in der St. Lukas Kirche)

- am Karfreitag, dem 18.4. um 9.30 Uhr (mit Hl. Abendmahl)
- am Ostersonntag, dem 20.4. früh um 5 Uhr liturgische Osternachtsfeier (Gemeinderaum Pfarrhaus)
- am Ostermontag, dem 21.4. um 9.30 Uhr (mit Hl. Taufe)
- am Sonntag Misericordias Domini, dem 4.5. um 9.30 Uhr
- am Sonntag Kantate, dem 18.5. um 9.30 Uhr (Konfirmandenvorstellung)
- am Sonntag Exaudi, dem 1.6. um 9.30 Uhr

Veranstaltungen

in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1-6):

donnerstags um 17 Uhr in Oberhain

Konfirmandenunterricht:

dienstags um 16.30 Uhr in Oberhain

Gitarrengruppe:

donnerstags um 16 Uhr in Oberhain

Gitarrenanfänger:

donnerstags um 18 Uhr in Oberhain (Einstieg noch möglich!)

Flötenensemble:

14-täglich dienstags gegen 14 Uhr in Oberhain

Kirchenchorproben:

mittwochs um 19.30 Uhr,

im April in Herschdorf, im Mai in Königsee

Seniorenachmittag:

in der Regel am 3. Donnerstag im Monat

um 14.30 Uhr im Cafestübchen

Unsere 2. **Busfahrt** 2014 ist für Donnerstag, den 3. Juli geplant. Auf dem Programm steht eine Schiffsfahrt auf der Elbe und der Besuch von Schloß und Park Pillnitz bei Dresden. Anmelden können sich Interessenten bis zum 1.6.2014 im Pfarramt oder gleich bei Katharina Kalbe in Herschdorf, Tel. 036738 - 41336.

Die **Jubelkonfirmation** für die Kirchgemeinden Oberhain findet voraussichtlich zum Kirchweihfest am 19. Oktober 2014 statt. Alle Silbernen, Goldenen, Diamantenen, Eisernen und weiteren Jubelkonfirmanden sind herzlich eingeladen. Auch wer anderswo konfirmiert worden ist, kann mit uns seiner Konfirmation gedenken und an der Feier teilnehmen. Melden Sie sich einfach rechtzeitig im Pfarramt, wenn Ihnen dieser Tag wichtig ist.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen. Außerdem können Sie unsere vierteljährlich herausgegebenen Kirchspielnachrichten über das Pfarramt beziehen. Sie sind Anfang April erschienen.

Ein gesegnetes Osterfest und eine schöne Frühlingszeit wünscht Ihnen und allen Jubilaren

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Sonstiges

Kettensägennachtlehrgang

Es geschah nicht bei den Hobbits im Auenland, sondern bei den Helden des Lichtes in einem Dorf im Olitätenland.

Von dem Ereignis gibt es unterschiedliche Schilderungen. Ob meine Aufzeichnung der Wirklichkeit am Nächsten kommt, vermag ich nicht zu sagen. Es ist auf jeden Fall die meistgehörte Version der nächtlichen Ereignisse.

Im März des Jahres 2014 feiern die Helden des Lichtes, eine Dynastie der Funkenkutscher mit nachweislich vier Generationen, einen „runden Geburtstag“.

Unter den Geburtstagsgästen sind Handwerker, auch Autoflüsterer und Männer des Waldes.

Das Geschenk des Mannes aus dem Wald, eine Kettensäge, wird zu den vielen Geburtstagsgeschenken gelegt.

Keiner der Feiernden bemerkt, dass die Säge zu nahe an die berausenden und Bewusstseinsstrübungen verursachenden Getränke und Olitäten gerät.

Noch vor Mitternacht hat die Säge von dem Geruch die Nase voll.

Sie will nur noch an die frische Waldluft und springt an.

Die in Panik geratene Säge zieht den überraschten Mann des Waldes hinter sich her ins Freie.

Die Säge ist, trotz frischer Luft, noch total verwirrt, sieht einen Nadelbaum, klaubt sich im Wald und heult vor Begeisterung auf. Bevor der verdutzte, sich immer noch an der Säge festklammern- te Waldmann zu einer angemessenen Reaktion fähig ist, stirbt der kerngesunde, hochgewachsene Baum.

Die Geburtstagsgesellschaft ist kurzzeitig in Schockstarre.

Dann die Erkenntnis.

Der Baum stand ja nicht auf dem Hausgrundstück eines der Helden des Lichtes, der Baum muss sofort weg.

Eben noch in feuchtfröhlicher Feierlaune, Lärm hin oder her, jetzt muss Technik rann.

Die Säge muss jetzt im Rahmen eines KETTENSÄGENNACHTLEHRGANGS endlich zeigen was sie kann.

Ein Traktor ist griffbereit, auch zu so später Stunde, der immer noch aufgeregten Geburtstagsgesellschaft bei der Baumaktion zu helfen.

Noch vor Mitternacht sind die größten Spuren, die diese eigenwillige Kettensäge verursacht hat, beseitigt.

Zu hoffen bleibt, dass diese Säge sicher verwahrt wird.

Ein weiterer Appetit auf Bäume in der Ortslage brächte nicht nur die Säge in Verruf.

Die durch den KETTENSÄGENNACHTLEHRGANG beunruhigten und in ihrer Nachtruhe gestörten Anwohner würden, im Rahmen einer Wiedergutmachung, eine Neupflanzung begrüßen.

O.L.E.

Gemeinde Rohrbach

Ein frohes Osterfest

© Alexandra H. / pixelio.de



erholungsreiche Feiertage

sowie einen fleißigen Osterhasen wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rohrbach

Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Rohrbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach in seiner Sitzung vom 23.01.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.

(2) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	40,00 €
2. für den zweiten Hund	40,00 €
3. für jeden weiteren Hund	40,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	400,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung Hunde, die der Rasse nach aufgeführt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der im Gesetz genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung vorliegt.

§ 4

Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerschuld gemäß Absatz 2. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 3.

Die Steuerpflicht erlischt erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Mehrbeträge werden erstattet.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht entsprechend Absatz 2.

(5) Die Hundesteuer ist am 15.05. in einem Betrag fällig und an die Gemeinde Rohrbach zu entrichten.

(6) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(7) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thür. Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

§ 6

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene

Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind (Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen).
4. Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Anzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

Ordnungsgemäße Nachweise über jeden Hund, seine Zucht und seine Veräußerung sind zu führen und der VG „Mittleres Schwarzatal, Steueramt, auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.

(3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer werden nur auf schriftlichen Antrag und bei vollständiger Vorlage der entsprechenden Unterlagen gewährt.

(2) Maßgebend für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 3 Absatz 4 dieser Satzung einzustufen sind, wird keine Steuerbefreiung oder Ermäßigung gewährt.

§ 11

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, anzumelden.

(2) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters
2. Rasse, Geschlecht, Wurftag- Monat/Jahr, Fellfarbe des Hundes
3. Tag der Anschaffung/Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet
4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Endet die Hundehaltung oder fallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg, so ist dies der VG „Mittleres Schwarzatal“, „Steueramt“ innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus dem Gemeindegebiet verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monat, in dem die schriftliche Anzeige in der VG „Mittleres Schwarzatal“, „Steueramt“, eingeht.

(4) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung des Hundes von der „VG Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, gegen Gebühr eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke bleibt auch bei einer Abmeldung des Hundes Eigentum des Hundehalters.

Wird die Steuermarke bei Anmeldung eines neuen Hundes vorgelegt, so wird diese übertragen. Wird die Steuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine weitere Gebühr eine Ersatzmarke. Die Gebühren sind lt. Verwaltungskostensatzung vom 01.12.2006 der VG „Mittleres Schwarzatal“, in seiner jeweils gültigen Fassung, zu erheben.

(5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Grundstückseigentümer oder -verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes sind verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder -verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der VG „Mittleres Schwarzatal“ übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 93 Abgabenordnung).

Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheid und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Be-

kanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GGBl. S. 576) in ihrer jeweils gültigen Fassung. (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (GVBl. S. 457) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Rohrbach, den 17.03.2014

Gemeinde Rohrbach

Schachtzabel

Bürgermeisterin

- Siegel -

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

24.05.	Harry Fischer	84 Jahre
24.05.	Margarete Anderle	83 Jahre
28.05.	Gerald Schwabe	70 Jahre

Die Bürgermeisterin



Mitteilungen

Grünland in Rohrbach



Obj.-Nr: TE73-1800-085413

provisionsfrei



Größe: 0,1504 ha
Orientierungswert (Kauf): nach Gebot
Objektart: Acker und Grünland
Ausschreibung endet: am 30.04.2014, um 07:00 Uhr

Objektbeschreibung: Bei dem Ausschreibungsobjekt handelt es sich um ein Grünlandflurstück mit einer durchschnittlichen Bonität von 25 Bodenpunkten im Außenbereich. Die Fläche ist pachtfrei. Für ggf. notwendige Wegebenutzungen und -vereinbarungen zur Erreichbarkeit der Fläche hat der Käufer selbst zu sorgen

Lagebeschreibung: Rohrbach ist eine Gemeinde im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in Thüringen. Die Ortschaft befindet sich im Thüringer Schiefergebirge im Tal der Schwarzen Sorbitz.

Ansprechpartner: BVVG Erfurt
 Frau Marion Schill
 Tel.: 0361-34989 31
 Fax: 0361-34989 11

Adresse für Gebote: BVVG Erfurt
 Steigerstraße 24
 99096 Erfurt
 Tel.: 0361-34989 0
 Fax: 0361-34989 11

Lage



Bundesland: Thüringen
Kreis: Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde: Rohrbach
Gemarkung: Rohrbach
Flur: 3
Flurstück(e): 671

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
www.bkg.bund.de

Gemeinde Schwarzburg

Frohe Ostern erholsame Feiertage

sowie einen fleißigen Osterhasen wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern die Gemeinde Schwarzburg

Knut Künzer
Bürgermeister



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

- 01.05. Werner Seidel
- 01.05. Marie-Luise Hänsel
- 05.05. Ulrich Blei
- 08.05. Irene Hofmann
- 11.05. Helmut Unger
- 13.05. Herbert Sternkopf
- 16.05. Lieselotte Mokolke
- 20.05. Doris Böttner
- 26.05. Waltraut Hübner
- 31.05. Angela Albrecht



- 79 Jahre
- 74 Jahre
- 70 Jahre
- 92 Jahre
- 82 Jahre
- 79 Jahre
- 84 Jahre
- 74 Jahre
- 78 Jahre
- 92 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Schwarzburg

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

- 17.04.14**
19:00 Uhr Tischabendmahl in Allendorf. Wie die Jünger Jesu versammeln wir uns am reich gedeckten Tisch und wollen untereinander Gemeinschaft erfahren und die Gemeinschaft mit Gott neu entdecken im Abendmahl.
- 18.04.14**
10:00 Uhr Abendmahls Gottesdienst am Karfreitag
- 19.04.14**
16:00 Uhr Osternacht (mit Übernachtung und Frühstück) für Kinder im Alter zwischen sechs und 14 Jahren im Albert-Schweitzer-Haus in Köditz.

20.04.14

14:00 Uhr Ostergottesdienst in Allendorf

21.04.14

10:00 Uhr Ostergottesdienst in Schwarzburg

04.05.14

10:00 Uhr Jubelkonfirmation. Zur Jubelkonfirmation sind alle eingeladen, die vor 25, 50, 60, 65 und 70 Jahren in Schwarzburg konfirmiert wurden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei Pfarrer Thomas Volkmann, Telefon 036730-22416 an.

18.05.14

10:00 Uhr Gottesdienst

Herzliche Einladung**zu unseren regelmäßigen Veranstaltungen****Seniorenachmittag**

Die Senioren aus Schwarzburg treffen sich regelmäßig am letzten Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr im Gemeindehaus (an der Kegelbahn) mit Fr. Dr. Mattes. Herzliche Einladung!

Konfirmanden

Die Konfirmanden treffen sich am 11. April und am 16. Mai um 16:00 Uhr in der Fürstin-Anna-Luisen-Schule in Bad Blankenburg. Wir laden herzlich ein am 22. Mai um 18:00 Uhr zur Konfirmandenprüfung im Gemeindehaus nach Bad Blankenburg. Am

25. Mai werden unsere Konfirmanden des Kirchspiels um 10:00 Uhr in Rottenbach konfirmiert.

Christenlehre

Jeden Dienstag, 16:00 Uhr im Gemeindehaus mit Andrea Heber

Flötengruppe

Jeden Freitag um 15:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf mit Andrea Heber

Posaunenchor

Jeden Dienstag um 18:30 Uhr im Diakonats Königsee

Gratulation

Allen unseren Jubilaren wünsche ich zu Ihrem Geburtstag alles Gute, vor allen Dingen Gesundheit und Gottes Segen auf Ihrem weiteren Lebensweg.

Ich wünsche allen Gemeindegliedern eine besinnliche Vorbereitungszeit auf Ostern hin (Passionszeit) und ein schönes Osterfest.

Ihr Pfarrer Thomas Volkmann

Ortsstraße 12, 07426 Allendorf.

Telefon: 036730-22416.

E-Mail: pfarramt.allendorf@gmx.de

Gemeinde Sitzendorf

Frohe Ostern

Kinder, lasst uns Eier schmücken

Kinder, lasst uns Eier schmücken
rot und gelb, grün und blau,
einerlei, es wird entzücken,
ein jeder komm´ er her und schau.

Linien ziehn wir zart und fein,
da sitzt der Osterhase auf der Wiese,
und das sollen seine Kinder sein,
keine Eier sind so bunt wie diese!

Und eh der Tag noch wird sich neigen,
haben wir sie hübsch gereiht,
und schon hängen sie an Zweigen.
was ihr doch für Künstler seid!

Verfasser unbekannt



© Rike / pixelio.de

Ein friedliches, frohes und erholsames
Osterfest wünscht allen Bürgerinnen und
Bürgern der Gemeinde Sitzendorf
Günther Gothe
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Kirchliche Nachrichten

Bekanntmachung der Beschlüsse

Nachtrag aus der 31/2014. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 20.02.2014

**Beschluss Nr. 205/31/2014
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen; 2 Nein-Stimmen; 4 Enthaltungen
(somit wurde der Beschluss nicht bestätigt)

**gez. Gothe
Bürgermeister**

Mitteilungen

Danke

Zum 10. Mal wurde ein Frühjahrsputz in unserem Heimatort organisiert und durchgeführt.

Die Gemeinde Sitzendorf bedankt sich bei den Vereinen und den zahlreichen fleißigen Helfern, Gewerbetreibenden und Betrieben, die am 29. März 2014, teilweise bis in die späten Nachmittagsstunden an den einzelnen Einsatzorten gearbeitet haben. Ca. 270 Teilnehmer sind unserem diesjährigen Aufruf gefolgt.

Zur Dankeschönveranstaltung am Abend im Bauernmuseum wurden wieder Bilder und Filme gezeigt. So konnten sich die Teilnehmer davon überzeugen, was an diesem Tag geleistet wurde. Wir alle können stolz auf die geleistete Arbeit sein.

Herzlichen Dank

**Günther Gothe
Bürgermeister**

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen. Nachfrage unter Tel.: 0170/8323130

**Gothe
Bürgermeister**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

05.05.	Manfred Sudau	70 Jahre
06.05.	Horst Stieler	85 Jahre
06.05.	Käthe Böse	79 Jahre
12.05.	Herbert Zimmermann	74 Jahre
13.05.	Ursula Stehle	75 Jahre
14.05.	Werner Gröschner	76 Jahre
15.05.	Heinz Steinmüller	78 Jahre
18.05.	Egon Haschke	70 Jahre
20.05.	Marianne Keller	76 Jahre
20.05.	Ottomar Köhler	76 Jahre

Der Bürgermeister

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Singet dem Herrn ein neues Lied!

Psalm 98,1

GOTTESDIENST

Fr. 18. April - Karfreitag

14:00 Uhr Passionsandacht mit Abendmahlsfeier

Mo. 21. April - Ostermontag

10:00 Uhr Osterfest-Gottesdienst

So. 11. Mai

17:00 Uhr

So. 25. Mai

14:00 Uhr Jubelkonfirmation mit Abendmahlsfeier

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 07. Mai

15:00 Uhr Gaststätte „Postklausen“

VERANSTALTUNGEN im KIRCHSPIEL

Christenlehre wöchentlich

dienstags 17:00 Uhr Gemeindesaal Meura

nach Vereinbarung Gemeindesaal Unterweißbach

donnerstags 16:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

Konfirmanden wöchentlich

donnerstags 17:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

freitags 15:00 Uhr Gemeindesaal Unterweißbach

Chor vierzehntäglich / wöchentlich

donnerstags 19:30 Uhr Gemeindesaal Döschnitz vierzehntäglich

mittwochs 19:30 Uhr Gemeindesaal Unterweißbach wöchentlich

Gemeindenachmittag monatlich

mittwochs 15:00

- Gemeindesaal Wittgendorf

- „Postklausen“ Sitzendorf

- Gemeindesaal Meura

- Gemeindesaal Döschnitz

Abendmahls-Gottesdienst monatlich

samstags 10:30

Jakobeit-Saal Lebensgemeinschaft Wickersdorf

Aktuelle Termine und Veranstaltungshinweise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.de.

Schauen Sie ruhig einmal auch über die eigene Kirchturmspitze hinaus und nehmen Sie an Veranstaltungen anderer Kirchengemeinden im Kirchspiel Döschnitz teil - Döschnitz, Meura, Sitzendorf und Unterweißbach laden herzlich ein!

Anfragen und Hinweise können Sie uns telefonisch unter 036730 22505 bzw. per E-mail kirchspiel-doeschnitz@macbay.de zukommen lassen.

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel



Veranstaltungen

Herzlich Willkommen in Sitzendorf zum Osterfest

Gründonnerstag

17.04.2014 - 19.00 Uhr

Osterfeuer im Schwimmbad mit
Köstlichem vom Rost und aus dem Topf
Schaustellerbetrieb

Ostersamstag

19.04.2014 - 9.00 Uhr

geführte Osterwanderung „Rund um Sitzendorf“
mit Wanderführer Herbert Glocke
Treffpunkt: Regionalmuseum

Ostersonntag

20.04.2014 - 10.00 Uhr

Ostermarkt mit vielen Händlern und Schaustellerbetrieb,
Technik-Schau auf dem Gelände
am Bauernmuseum

Traktor- und Trabant - Freunde sind herzlich eingeladen,
die Schau mit ihren Fahrzeugen zu bereichern!

**ab 11.30 Uhr Mittagessen
im Café des Bauernmuseums**

Vorbestellung erwünscht!

Tel: 03 67 30 / 3 17 44

**ab 14.30 Uhr Unterhaltung
mit den „Lange Berg Musikanten“**

weitere Highlights
im Bauernmuseum

16.

Sitzendorfer Dampftreffen

**26. und 27. April 2014
von 10.00 bis 17.00 Uhr**

im und am

Bauernmuseum

über 50 Dampfmodellfreunde
präsentieren
ihre Modelle



Für das leibliche Wohl wird an allen
Tagen bestens gesorgt!
Es laden ein:
die Gemeinde Sitzendorf,
Freundeskreis Sitzendorfer Bauern-
museum, Feuerwehrverein, FFW,
Oldtimerfreunde Oberwirbach und
Dampf Freunde

Natürlich ist auch der

Osterhase

mit von der Partie!



20 Jahre Regionalmuseum „Dampfmaschine“

**26. April 2014 - 10.00 Uhr
Eröffnungsveranstaltung
14. Oldtimertreffen**

1. Mai 2014

am Parkplatzgelände Schwimmbad

Anreise: ab 9.00 Uhr

**10.00 Uhr Ausfahrt
der Oldtimerfreunde:**

Sitzendorf – Katzhütte – Neuhaus –
Reichmannsdorf – Volkmannsdorf –
Rohrbach - Sitzendorf

**13.00 Uhr Sonderprüfungen
15.00 Uhr Siegerehrung**

Gemeinde Unterweißbach

Schöne Osterfeiertage

wünscht Ihnen und
Ihrer Familie die
die Gemeinde Unterweißbach
Heinz Rudolph, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Unterweißbach vom 20.03.2014

Beschluss Nr. 196/26/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 25/2014 vom 27.02.2014 - öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach bestätigt die Niederschrift der 25/2014. Gemeinderatssitzung am 27.02.2014, den öffentlichen Teil

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 197/26/2014

Haushaltssatzung 2014

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen. Von der Abstimmung wurde(n) 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 198/26/2014**Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), in der jeweils geltenden Fassung und § 24 ThürGemHV vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach den fortgeschriebenen Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017.

Von der Abstimmung wurde(n) 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 199/26/2014**Ausschreibung Gewerberäume „Goldene Lichte“ Unterweißbach, Lichtetalstraße 38**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt zum Betreiben der Gewerberäume im Gemeindezentrum „Goldene Lichte“, 98744 Unterweißbach, Lichtetalstraße 38, den Ausschreibungstext im Amtsblatt der VG „Mittl. Schwarzatal“ zu veröffentlichen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

gez. Rudolph
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Unterweißbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach in seiner Sitzung vom 27.02.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
(2) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|---|----------|
| 1. für den ersten Hund | 45,00 € |
| 2. für den zweiten Hund | 60,00 € |
| 3. für jeden weiteren Hund | 75,00 € |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 370,00 € |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € |
- Neben einem gefährlichen Hund wird für andere gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung Hunde, die der Rasse nach aufgeführt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der im Gesetz genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung vorliegt.

§ 4**Entstehung der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerschuld gemäß Absatz 2. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 3.

Die Steuerpflicht erlischt erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

Mehrbeträge werden erstattet.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht entsprechend Absatz 2.

(5) Die Hundesteuer ist am 15.05. in einem Betrag fällig und an die Gemeinde Unterweißbach zu entrichten.

(6) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(7) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thür. Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

§ 6**Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7**Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind (Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen).

4. Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Anzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben
3. Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

Ordnungsgemäße Nachweise über jeden Hund, seine Zucht und seine Veräußerung sind zu führen und der VG „Mittleres Schwarzatal, Steueramt, auf Verlangen vorzuzeigen. Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.

(3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer werden nur auf schriftlichen Antrag und bei vollständiger Vorlage der entsprechenden Unterlagen gewährt.

(2) Maßgebend für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 3 Absatz 4 dieser Satzung einzustufen sind, wird keine Steuerbefreiung oder Ermäßigung gewährt.

§ 11

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, anzumelden.

(2) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters

2. Rasse, Geschlecht, Wurftag- Monat/Jahr, Fellfarbe des Hundes
3. Tag der Anschaffung/Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet

4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Endet die Hundehaltung oder fallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg, so ist dies der VG „Mittleres Schwarzatal, „Steueramt“ innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus dem Gemeindegebiet verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monat, in dem die schriftliche Anzeige in der VG „Mittleres Schwarzatal, „Steueramt“, eingeht.

(4) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung des Hundes von der „VG Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, gegen Gebühr eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke bleibt auch bei einer Abmeldung des Hundes Eigentum des Hundehalters.

Wird die Steuermarke bei Anmeldung eines neuen Hundes vorgelegt, so wird diese übertragen. Wird die Steuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine weitere Gebühr eine Ersatzmarke. Die Gebühren sind lt. Verwaltungskostensatzung vom 01.12.2006 der VG „Mittleres Schwarzatal“, in seiner jeweils gültigen Fassung, zu erheben.

(5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Grundstückseigentümer oder -verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes sind verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder -verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der VG „Mittleres Schwarzatal“ übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 93 Abgabenordnung).

Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheid und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GGBl. S. 576) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (GVBl. S. 457) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.04.2001 außer Kraft.

Unterweißbach, den 21.03.2014

Gemeinde Unterweißbach

Rudolph

Bürgermeister

- Siegel -

Vermietung einer Immobilie

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“,
07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40
Gemeinde Unterweißbach,
98744 Unterweißbach, Lichtetalstraße 38

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Unterweißbach beabsichtigt folgendes Objekt ab 01.05.2014 zu vermieten:

98744 Unterweißbach, Lichtetalstraße 38.

Die Gewerberäume wurden zuletzt als Bar genutzt und befinden sich im Gebäude des Gemeindezentrums.
Das Objekt besteht aus 2 Gasträumen mit 23,62 m² und 37,19 m², einem Lager mit 6,09 m² und Kleinküche von 6,57 m².
Zur Nutzung stehen zur Verfügung Toiletten und der Flur zur Gaststätte. Weiterhin stehen zur Nutzung zur Verfügung: Theke, Kühlschrank, Tiefkühlschrank, Geschirrspüler, Ceranherd, Topfspüle 1 m, Abzugshaube, zwei Unterschränke 1 m und 0,50 m, je zwei Hängeschränke 1 m und 0,50 m.

Besichtigung mit vorheriger Terminvereinbarung ist mit dem Bürgermeister der Gemeinde Unterweißbach, Herrn Rudolph, unter der Tel.-Nr.: 01705422755 möglich.
Angebote sind **bis zum 30.04.2014** an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Mietobjekt - Gewerberäume“ zu richten.
Die Gemeinde Unterweißbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Mieter zu vermieten.

Rudolph
Bürgermeister

VERANSTALTUNGEN IM KIRCHSPIEL

Christenlehre wöchentlich

dienstags 17:00 Uhr Gemeindesaal Meura
nach Vereinbarung Gemeindesaal Unterweißbach
donnerstags 16:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

Konfirmanden wöchentlich

donnerstags 17:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz
freitags 15:00 Uhr Gemeindesaal Unterweißbach

Chor vierzehntägig / wöchentlich

donnerstags 19:30 Uhr Gemeindesaal Döschnitz vierzehntägig
mittwochs 19:30 Uhr Gemeindesaal Unterweißbach wöchentlich

Gemeindenachmittag monatlich

mittwochs 15:00
- Gemeindesaal Wittgendorf
- „Postklausen“ Sitzendorf
- Gemeindesaal Meura
- Gemeindesaal Döschnitz

Abendmahls-Gottesdienst monatlich

samstags 10:30
Jakobeit-Saal Lebensgemeinschaft Wickersdorf

Aktuelle Termine und Veranstaltungshinweise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.de.
Schauen Sie ruhig einmal auch über die eigene Kirchturmspitze hinaus und nehmen Sie an Veranstaltungen anderer Kirchengemeinden im Kirchspiel Döschnitz teil - Döschnitz, Meura, Sitzendorf und Unterweißbach laden herzlich ein!
Anfragen und Hinweise können Sie uns telefonisch unter 036730 22505 bzw. per E-mail kirchspiel-doeschnitz@macbay.de zukommen lassen.

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

08.05.	Lieselotte Schinzel		87 Jahre
09.05.	Gerd Taube		72 Jahre
10.05.	Rolf Schwarz		72 Jahre
12.05.	Reiner Henkel		73 Jahre
12.05.	Wolfgang Gerbothe		72 Jahre
13.05.	Sigrid Walther		72 Jahre
15.05.	Heidrun Gärtner		71 Jahre
19.05.	Dora Kummer		73 Jahre
20.05.	Kurt Siegmund		87 Jahre
20.05.	Gerlinde Bock		73 Jahre
22.05.	Christine Held	77 Jahre	
31.05.	Elke Ciupa	71 Jahre	

Neu-Leibis

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

*Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft
noch seine Güte von mir wendet.*

Psalm 66,20

GOTTESDIENST

Do. 17. April - Gründonnerstag

19:00 Uhr Passionsandacht mit Tischabendmahlsfeier
im Gemeindesaal

So. 20. April - Osterfest

14:00 Uhr Osterfest-Gottesdienst mit Taufe in der Kirche

So. 27. April

14:00 Uhr

Gemeinde Wittgendorf

FRÖHLICHE OSTERN



© Alexandra H. / pixerto.de

der Gemeinde Wittgendorf

Frank Biehl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Wittgendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf in seiner Sitzung vom 11.02.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.

(2) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|---|------------|
| 1. für den ersten Hund | 28,00 € |
| 2. für den zweiten Hund | 56,00 € |
| 3. für jeden weiteren Hund | 80,00 € |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 520,00 € |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.040,00 € |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung Hunde, die der Rasse nach aufgeführt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der im Gesetz genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung vorliegt.

§ 4

Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerschuld gemäß Absatz 2. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 3.

Die Steuerpflicht erlischt erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

Mehrbeträge werden erstattet.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht entsprechend Absatz 2.

(5) Die Hundesteuer ist am 15.05. in einem Betrag fällig und an die Gemeinde Wittgendorf zu entrichten.

(6) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(7) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thür. Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

§ 6

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter- Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind (Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen).
- Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Anzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- Ersthunde, die nachweislich aus einem Tierheim innerhalb Deutschlands bezogen wurden für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmemonat.
- Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

Ordnungsgemäße Nachweise über jeden Hund, seine Zucht und seine Veräußerung sind zu führen und der VG „Mittleres Schwarzatal, Steueramt, auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.

(3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer werden nur auf schriftlichen Antrag und bei vollständiger Vorlage der entsprechenden Unterlagen gewährt.

(2) Maßgebend für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 3 Absatz 4 dieser Satzung einzustufen sind, wird keine Steuerbefreiung oder Ermäßigung gewährt.

§ 11

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, anzumelden.

(2) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters
2. Rasse, Geschlecht, Wurftag- Monat/Jahr, Fellfarbe des Hundes
3. Tag der Anschaffung/Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet
4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Endet die Hundehaltung oder fallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg, so ist dies der VG „Mittleres Schwarzatal“, „Steueramt“ innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus dem Gemeindegebiet verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige in der VG „Mittleres Schwarzatal“, „Steueramt“, eingeht.

(4) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung des Hundes von der „VG Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, gegen Gebühr eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke bleibt auch bei einer Abmeldung des Hundes Eigentum des Hundehalters.

Wird die Steuermarke bei Anmeldung eines neuen Hundes vorgelegt, so wird diese übertragen. Wird die Steuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine weitere Gebühr eine Ersatzmarke. Die Gebühren sind lt. Verwaltungskostensatzung vom 01.12.2006 der VG „Mittleres Schwarzatal“, in seiner jeweils gültigen Fassung, zu erheben.

(5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Grundstückseigentümer oder -verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes sind verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder -verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der VG „Mittleres Schwarzatal“ übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 93 Abgabenordnung).

Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheid und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Thür-

inger Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GGBl. S. 576) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (GVBl. S. 457) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Wittgendorf, den 17.03.2014

Gemeinde Wittgendorf

Biehl

Bürgermeister

- Siegel -

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Wittgendorf

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Wittgendorf

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wittgendorf findet am **Freitag, den 23.05.2014, 19:00 Uhr** im Gemeindeforum der Gemeinde Wittgendorf statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Wittgendorf liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers und des Jagdpächters
3. Kassenbericht, Ergebnis der Kassenprüfung
4. Vorstellung allgemeinnütziger Projekte
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Haushaltsplans 2013/2014
7. Beschluss:
Feststellung und Verwendung des Reinertrages 2013/2014
8. Sonstiges

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer jagdbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Zur Versammlung sind durch zum Zeitpunkt noch nicht registrierter Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge) vorzulegen.

Oliver Jacob

Jagdvorsteher

Anschrift: Oliver Jacob, Ortsstraße 52, 07318 Wittgendorf

E-Mail: jg.wittgendorf@t-online.de

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2014

03.05.	Herwald Steiner	82 Jahre
04.05.	Hans-Günter Wohlfarth	85 Jahre
05.05.	Renate Reinhold	82 Jahre
18.05.	Rolf Schimmelschmidt	73 Jahre
25.05.	Anna Lindner	93 Jahre
26.05.	Jörg Fischer	73 Jahre



Der Bürgermeister